BEBAUUNGSPLAN NR.128 DER STADT FEHMARN

für ein Gebiet im Ortsteil Katharinenhof auf Fehmarn für die Erweiterung von zwei bestehenden Ferienhöfen um weitere touristische Wohneinheiten, Katharinenhof 13 und 14 -Katharinenhof-**TEIL A: PLANZEICHNUNG** M 1: 1.000 Kalberkoppel max. 7 WE Kurze Koppel FH < 8,80 m ÜOKEGFF SG Allegr 40000 60000 GRZ 0,25 GRZ 0,35 SD/WD 35 48 and the second o 0,25 z.G. des Rettungswesens 0......... Janus-Pilanzung EH < 14.00m. Gut Katharinenhe ••••••••• a und B --------_____ ****************** ----•••••••••• 16/1 •••••••••••••••••••••• •••••••••••••

PLANZEICHEN	Es gilt die BauNVO 1990
-------------	-------------------------

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSER-

WIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND

WASSERFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD

FLÄCHEN FÜR WALD

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER

ANPFLANZEN VON BÄUMEN

ERHALTUNG VON BÄUMEN

ZU BELASTENDE FLÄCHEN

WASSERFLÄCHEN

MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG

VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN

ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR

BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄU-

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

MIT GEH-. FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN. DIE VON

BEZEICHNUNG DER AUSLGEICHSFLÄCHE

DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

MEN, STRÄUCHERN, SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN UND

GEHÖLZE

SPIELWIESE

HAUSGARTEN

HOFKOPPEL

REGELUNGEN DES WASSERABFLUSSES

VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

 α

• •

.....

An eath with rate piles we

.

.

SONSTIGE PLANZEICHEN

I. FESTSETZUNGEN RECHTSGRUNDLAGEN GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 Abs. 7 BauGB **ART DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB 11 BauNVO MD DORFGEBIET § 5 BauNVO MAß DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO GRUNDFLÄCHENZAHL ZAHL DER VOLLGESCHOSSE FIRSTHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN FH < 8.00m ÜBER OBERKANTE ERDGESCHOSSFERTIGFUßBODEN über OKEGFF GESAMTHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN GH < 12,00m ÜBER OBERKANTE ERDGESCHOSSFERTIGFUßBODEN über OKEGFF **BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO OFFENE BAUWEISE **BAUGRENZE** VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB STRAßENBEGRENZUNGSLINIE STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN GRÜNFLÄCHEN

.

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr.10 BauGB

§ 1 Abs. 4 und

§ 16 Abs. 5 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 21

BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20,

25 und 1a BauGB

20000

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN HÖHENPUNKTE 14,11 BÖSCHUNGEN ZAUN, VORHANDEN WALDABSTAND

30 m

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNG GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

> § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB VORHANDENE KNICKS

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990

§ 24 LWaldG

§ 21 LNatSchG

§ 30 BNatSchG

§ 15 LNatSchG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1-15 BauNVO)

DORFGEBIET (§ 5 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die in § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO aufgeführten Nutzungen (Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit im Plangebiet nicht zulässig. Betriebszugehörige Tankstellen sind zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit im Plangebiet nicht zulässig.

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16-21a BauNVO) 2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE (§ 19 BauNVO)

Die zulässige Grundflächenzahl von 0,2 darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 120% und bis einer Grundflächenzahl der insgesamt versiegelten Fläche von maximal 0,5 überschritten werden.

Die zulässige Grundflächenzahl von 0,25 darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 100% und bis einer Grundflächenzahl der insgesamt versiegelten Fläche von maximal 0,5 überschritten werden. Die zulässige Grundflächenzahl von 0,2 darf ausnahmsweise durch die Grundflächen von

Balkonen und Terrassen um bis zu 15 % überschritten werden. Die zulässige Grundflächenzahl von 0,25 darf ausnahmsweise durch die Grundflächen von

BAUWEISE; ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Balkonen und Terrassen um bis zu 10 % überschritten werden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO) 3.1 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 23 BauNVO)

Außenterrassen sind außerhalb der als überbaubar festgesetzten Grundstücksflächen gemäß § 23 (3) Satz 3 BauNVO zulässig. Bauordnungsrechtliche Belange bleiben unberührt.

MINDESTGRÖßE DES BAUGRUNDSTÜCKS (§§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) Die Mindestgröße eines Baugrundstücks im MD-Gebiet beträgt 12.000 m².

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN **ZUM SCHUTZ. ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR** UND LANDSCHAFT (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sind die als zu erhalten festgesetzten, vorhandenen Bäume sowie die Gehölze auf Flächen mit Bindungen für den Erhalt von Gehölzen und Sträucher dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die Maßnahmen werden zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und dienen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für das Plangebiet im Sinne des §§ 19 BNatSchG. Die Fläche M1 ist mit einer jährlichen Einsaat zu einer Wildblumenwiese zu entwickeln und

einzuzäunen. SICHERUNG VON GEBIETEN MIT FREMDENVERKEHRSFUNKTION (§ 22 BauGB)

Die Begründung oder Teilung von Wohneigentum oder Teileigentum unterliegt der Genehmigung der Gemeinde.

Hinweise:

Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden diese bei der Stadt Fehmarn, Fachbereich Bauen und Häfen, Orthstraße 22. 23769 Fehmarn, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Errichtung von Gebäuden im Waldabstand (siehe dazu auch Begründung Ziffer 3.6.4) 1. Für Vorhaben, die den Waldabstand von 30,00 m unterschreiten ist neben dem Bauantrag bzw. der

Baufreistellungsanzeige ein gesonderter Antrag auf Unterschreitung des Waldabstandes nach § 24 LWaldG bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu stellen. 2. Von der baulichen Anlage muss eine unterdurchschnittliche Brandgefährdung ausgehen (verwendete

Baustoffe müssen mind. schwerentflammbar und die tragenden und aussteifenden Baustoffe mind.

feuerhemmend sein). Weitergehende Anforderungen an die jeweilige Gebäudeklasse bleiben unberührt.

3. Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung nach § 33 LBO S-H). 4. Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe (z.B. Kamine) müssen den Waldabstand von 30 m einhalten.

Der Bereich des gekennzeichneten Waldschutzstreifens ist von Anpflanzungen, insbesondere Nadelbäumen und sonstigem leicht entflammbaren Bewuchs und brennbaren Stoffen freizuhalten, die eine Feuerbrücke bilden können.

Ausgearbeitet im Auftrag der Stadt Fehmarn durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de

PRÄAMBEL

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen. **VERFAHRENSVERMERKE**

ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" und im "Fehmarnschen Tagesblatt" am 26.01.2016.

- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 02.02.2016 durchgeführt.
- 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 04.12.2015 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom

29.09.2016 folgende Satzung über den B-Plan Nr. 128 für ein Gebiet im Ortsteil Katharinenhof für die Erweiterung von zwei bestehenden Ferienhöfen um weitere touristische Wohneinheiten, Katharinenhof 13 und 14 -Katharinenhof-,

- 4. Der Bau- und Umweltausschuss hat am 03.03.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.04.2016 bis zum 12.05.2016 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder durch Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" und im "Fehmamsches Tagesblatt" am 30.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 21.03.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Burg a.F., den .

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.07.2016 bis 08.08.2016 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auflegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 15.07.2016 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" und im "Fehmannsches Tagesblatt" ortsüblich bekannt gemacht.

8. Der katastermäßige Bestand am 09.11.2016 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Oldenburg i.H., den. 1 2. DEZ. 2016



- 9. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 29.09.2016 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29.09.2016 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.



11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.



12. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 🤲 🙉 🚉 🚉 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 4.3................... in Kraft getreten.

Burg a.F., den



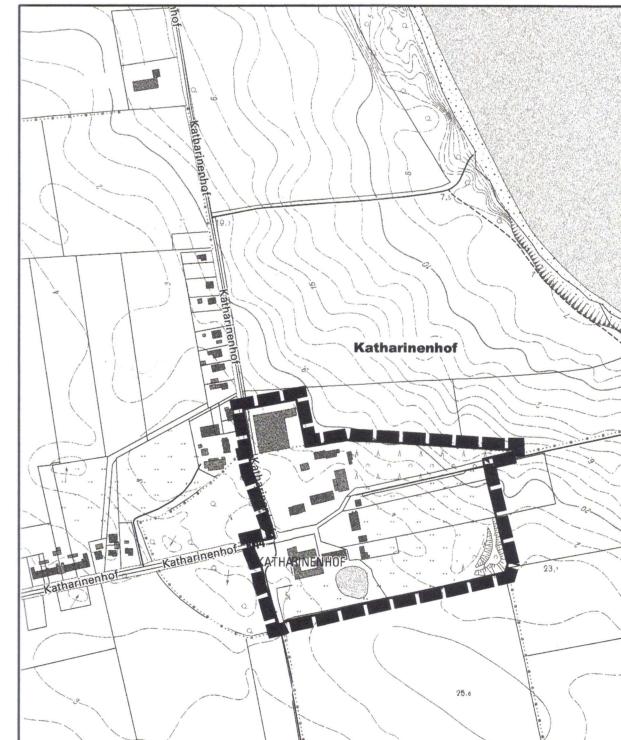
SATZUNG DER STADT FEHMARN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 128

für ein Gebiet im Ortsteil Katharinenhof für die Erweiterung von zwei bestehenden Ferienhöfen um weitere touristische Wohneinheiten, Katharinenhof 13 und 14 -Katharinenhof-

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000

Stand: 29. September 2016



1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bau- und Umweltausschuss vom 05.03.2015. Die